Geschäftsordnung für den Jugendrat Nordwestmecklenburg







Inhalt

| § 1 Aufgaben und Rolle des Jugendrates NWM | 4 |
|------------------------------------------------------------------|---------|
| § 2 Mitglieder | 4 |
| § 3 Wahlgrundsatz | 5 |
| § 4 Wahlrecht | 5 |
| § 5 Zusammensetzung, Amtszeit | 5 |
| § 6 Sitzung | 6 |
| § 7 Vorstand | 6 |
| § 8 Protokoli | 7 |
| § 9 Antragsverfahren, Projektauswah <mark>l für den Jugen</mark> | dfond 7 |
| § 10 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnur | ng 8 |







Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben.

Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der "Partnerschaft für Demokratie NWM" wird ein Jugendforum / Jugendrat eingerichtet. Dafür werden vorhandene Strukturen wie z. B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe genutzt bzw. konzeptionell weiterentwickelt werden.

Der Jugendrat NWM wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt, ...) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. Die Einbeziehung von Jugendlichen im Sinne des Abschnittes 4.8 "Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien" ist zu gewährleisten.

Der Jugendrat NWM ist im Begleitausschuss angemessen personell bzw. durch einen Vertreter mit Stimmrecht vertreten. Er liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der "Partnerschaft für Demokratie NWM".

Die rechtmäßige Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds aus dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" wird durch den Kreisjugendring NWM e.V. überwacht. Eine fachliche Begleitung der Akteurinnen und Akteure des Jugendrates wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie NWM übernommen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat NWM eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jug<mark>endlichen in Nordwestmecklenburg:</mark>

- Der Jugendrat NWM sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Nordwestmecklenburg
- Der Jugendrat NWM fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse
- Der Jugendrat NWM kann/möchte die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten
- Der Jugendrat NWM bietet Freiräume der Mitverantwortung
- Der Jugendrat NWM bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben







§ 1 Aufgaben und Rolle des Jugendrates

Der Jugendrat NWM

- entscheidet über die Jugendprojektanträge (im Rahmen der zur a) Verfügung stehenden Bundesmittel); liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie NWM.
- b) vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Nordwestmecklenburg und behandelt Themen, die Kinder und Jugendliche vor Ort soziale Umfeld betreffen. und das
- berät bei Projektideen hinsichtlich der Förderfähigkeit. c)
- d) entsendet zwei Vertreter/innen in den Begleitausschuss.

§ 2 Mitglieder

- 1. Bei der Zusammensetzung des Jugendrates wird im Sinne der Projektziele eine breite Beteiligung vieler Jugendlicher / Jugendgruppierungen aus Nordwestmecklenburg angestrebt. Dabei sollen möglichst auch Menschen mit
 - Migrationshintergrund
 - Migrationserfahrung
 - Zuwanderungsgeschichte
 - Handicap

unter Beachtung ihrer Lebenswelt einbezogen werden.

- 2. Die Mitglieder können alle Kinder und Jugendlichen sein, die im Landkreis Nordwestmecklenburg leben und am Wahltag
 - mindestens 9 Jahre alt oder im vierten Schuljahr sind. a)
 - nicht älter als 27 Jahre sind. b)
- 3. Der Jugendrat kann weitere beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder einladen.
- 4. Die Mitwirkung im Rat ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.







§ 3 Wahlgrundsatz

- 1. Die Mitglieder des Jugendrats NWM werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt.
- 2. Jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen, die auf Kandidaten verteilt werden können, dabei darf maximal pro Kandidat / Kandidatin eine Stimme abgegeben werden. Weniger Stimmen zu verteilen ist zulässig. Werden mehr Stimmen als drei verteilt, ist der Stimmzettel ungültig.
- 3. Die Wahl kann im analogen sowie digitalen Wahlformat stattfinden.

§ 4 Wahlrecht

- 1. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche die im Landkreis Nordwestmecklenburg leben, die am Wahltag
 - a) mindestens 9 Jahre alt oder im vierten Schuljahr sind.
 - nicht älter als 27 Jahre sind. b)

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit

- 1. Der Jugendrat Nordwestmecklenburg ist Jugendvertretung des Landkreis Nordwestmecklenburg. Dieser besteht aus maximal 30 Ratsmitgliedern Ihm gehören
 - die gewählten Kinder und Jugendlichen a)
 - b) Delegierte der regionalen Kinder- und Jugendbeiräte mit Stimmrecht an.
- 2. Werden während der Legislaturperiode neue Kinder- und Jugendbeiräte gegründet, erhöht sich automatisch die Zahl der maximalen Ratsmitglieder für die aktive Legislaturperiode
- 3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am Tag der Neuwahl.







§ 6 Sitzungen

- 1. Sitzungen finden je nach Bedarf statt, aber mindestens einmal im Quartal.
- 2. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden/ die Vorsitzende schriftlich einberufen. Dabei sind Ort, Datum und Tageszeit sowie Tagesordnung anzugeben
- 3. Ein Online-Voting ist möglich (per E-Mail-Umlaufverfahren). Die Koordinierungs- und Fachstelle lädt fristgerecht zur Sitzung des Jugendrats ein
- 4. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich per Email an die Mitglieder zu versenden. Die Einladung beinhaltet das Protokoll der vorherigen Sitzung. Eine Abwesenheitserklärung hat spätestens 7 Tage nach Erhalt der Einladung zu erfolgen.
- 5. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Tagesordnungspunkte zu ändern.

§ 7 Vorstand

 Die Geschäftsführung und die Moderation des Jugendrates übernimmt die Koordinierungs- und Fachstelle in Zusammenarbeit mit einem Mitglied des Jugendrates.

Der Vorstand wird aus 5 Mitgliedern wie folgt gebildet:

- Vorsitzender
- 1. stelly. Vorsitzender
- 2. stelly. Vorsitzender
- Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzer bestehend aus einem stimmberechtigten Vertreter der regionalen Jugendbeiräten / Jugendforen
- 2. Die Wahl des Vorstandes findet auf der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode statt.







§ 8 Protokoll

- 1. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt der einzelnen Jugendratssitzungen angefertigt. Darin soll die Angabe
 - der Anwesenden
 - der verhandelten Projektanträge
 - der gefassten Beschlüsse
 - der vollzogenen Wahlen

enthalten sein.

2. Die Abstimmungsergebnisse sind zu vermerken und auf der Homepage (www.Jugendrat-NWM.de) zu veröffentlichen.

§ 9 Antragsverfahren, Projektauswahl für den Jugendfond

- 1. Die Auswahl der Projekte erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen von "Demokratie leben/Jugendforum!" und den Leitlinien des Jugendrates.
- 2. Vor der Abstimmung werden die Projektanträge durch den Antragssteller und die Koordinierungs- und Fachstelle vorgestellt und anschließend zur Diskussion gestellt.
- Das genaue Abstimmungsverfahren regelt der Jugendrat. Es genügt eine 3. einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 4. Bevor über die Projekte abgestimmt wird, hat jedes Mitglied des Jugendrates die Möglichkeit, grundsätzliche Bedenken gegen ein vorgeschlagenes Projekt hinsichtlich der Förderrichtlinien zur Diskussion zu stellen.
- 5. Das Federführende Amt (Fachdienst Jugend NWM) und die Koordinierungsund Fachstelle erhält, unter Voraussetzung einer Begründung, Vetorecht bei der Abstimmung von Projekten, die den Grundsätzen von "Demokratie leben!" oder den Förderrichtlinien nicht entsprechen.
- 6. Die Möglichkeit eines Online-Votings wird durch den Vorstand geregelt.
- 7. Bei Befangenheit müssen die betroffenen Mitglieder dies zu Beginn der Sitzung anmelden und sich bei der Abstimmung enthalten. Sie nehmen dann an der Beratung des entsprechenden Antrages teil, jedoch ohne Stimmrecht.







§ 10 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung 1. in Kraft.
- Die Geschäftsordnung ist am 21.01.2021 durch den Vorstand beschlossen 2. worden.
- Die Geschäftsordnung wird am (...)2021 durch die Mitglieder des Jugendrates 3. Nordwestmecklenburg beschlossen.





